

## **Vereinsatzung Jugger e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Jugger e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck die Sportart Jugger zu verbreiten, zu fördern und auszuüben. Durch regelmäßige Treffen zum Training und der Organisation und Durchführung von Spielen sowie Turnieren soll dieses Ziel erreicht werden. Zudem soll eine Verknüpfung von Sport und Kunst gefördert werden. Durch Spiele, die Performancecharakter mit künstlerischem Anspruch haben, wird diese Verknüpfung erreicht. Diese "Performance-Spiele" unterscheiden sich u. a. durch die Kostümierung der Spieler und eventuelle Regelmodifikationen.

### **§3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen für den Verein werden erstattet.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung der 2. Mahnung mehr als 1 Monat vergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand des Jugger e.V. beziehungsweise dessen Vertreter einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu beantragen. Für einen solchen Antrag sind die Gründe für eine Beitragsminderung dem Vorstand des Jugger e.V. sowie dessen Vertreter in Textform detailliert darzulegen sowie sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage zur Bewilligung der Beitragsminderung dienen können. Jede Entscheidung über eine Beitragsminderung ist eine Einzelfallentscheidung. Die Prüfung wird durch den Vorstand oder Vertreter i.A. des Jugger e.V. nach bestem Wissen und auf Grundlage des eingereichten Antrags vorgenommen. Hierzu können vom Vorstand oder Vertreter i.A. weitere Unterlagen als Entscheidungsgrundlage vom beantragenden Mitglied verlangt werden. Der Vorstand oder Vertreter i.A. bewilligt oder lehnt einen Antrag über eine Beitragsminderung ab. Die Entscheidung über den Antrag ergeht in Textform an das Mitglied. Der Vorstand oder Vertreter i.A. muss die Gründe für diese Entscheidung nicht nennen. Der Vorstand oder Vertreter i.A. des Jugger e.V. kann jederzeit von einem Mitglied verlangen, erneut die Gründe über eine Beitragsermäßigung darzulegen. Dies ist einem Neuantrag über eine Beitragsminderung gleichgestellt. Sollte der erneute Antrag negativ beschieden werden, wird der Beitragssatz dieses Mitgliedes ab dem nächsten Quartal auf den regulären Satz angehoben. Beantragt ein Mitglied die erneute Beitragsminderung nicht binnen 4 Wochen, wird eine Beitragsminderung automatisch negativ beschieden. Der Vorstand beziehungsweise dessen Vertreter können für die Entscheidung über eine Beitragsminderung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Ihm ist der erweiterte Vorstand angeschlossen. Dieser besteht aus bis zu 5 Beisitzern, die vom Vorstand aus den Mitgliedern des Jugger e.V. ernannt werden. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

## **§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der

- Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
  - Buchführung,
  - Erstellung des Jahresberichts,
  - Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
  - Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§10 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

### **§11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§12 Mitgliederversammlung**

**(1)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

**(2)** Mindestens einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem

Versammlungsleiter und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

**(1)** Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, nachdem der Vorstand die Auflösung vorgeschlagen hat.

**(2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

**(3)** Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Berlin, den 27.02.2016